ANLAGE 5

Zur ersten Frage des Prüfauftrages, ob in der Geschäftsordnung unter § 10 Abs. 1 mündliche Anfragen hinzugefügt und auf eine maximale Redezeit von 3 Minuten pro Anfragestellenden begrenzt werden können.

Zwar kann eine Gemeindevertretung für ihre Sitzungen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes grundsätzlich Redezeitbeschränkungen in der Geschäftsordnung festlegen (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.11.2018, Az. 4 K 24/17, zitiert nach juris Rn. 40).

Auf der anderen Seite darf diese die Mandatsausübung nicht unangemessen verkürzen.

In Bätge/Bennemann/Glaser/Heck/Stein/Ziertmann, Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren in der Gemeindevertretung, Fassung November 2023 heißt es unter anderem:

"Das Fragerecht wurzelt [...] im freien Mandatsausübungsrecht des kommunalen Vertreters. Sofern der Gesetzgeber die Kommunalvertretung ermächtigt, in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts zu regeln, hat diese die Funktion des Fragerechts zu beachten. Es dient der sachlichen Aufgabenerfüllung des kommunalen Vertreters. Dieser ist aufgrund seines Mandats berufen, eigenverantwortlich an den Aufgaben mitzuwirken, die der kommunalen Vertretung obliegen. Das setzt voraus, dass er über die dafür erforderlichen Informationen verfügt. Diese besitzt er aber eher selten aufgrund eigener Kenntnis. Daher ist der kommunale Vertreter in hohem Maße auf den Sachverstand der Kommunalverwaltung angewiesen. [...] Soll der kommunale Vertreter sein Mandat nach seiner freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung ausüben, muss er selbst darüber befinden können, welcher Informationen er für die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben bedarf (vgl. für das Fragerecht von Landtagsabgeordneten: VerfGH NRW, Urt. vom 19.8.2008 – 7/07 –, DVBI 2008 S. 1380 ff. und vom 4.10.1993 – 15/92 –, NWVBI. 1994 S. 10 ff.)."

Gemessen daran, sieht die Verwaltung eine generelle Begrenzung mündlicher Anfragen auf eine maximale Redezeit von drei Minuten pro Anfragestellendem kritisch und würde davon aus rechtlichen Gründen eher abraten wollen.

Zur zweiten Frage des Prüfauftrages, ob ebenso unter § 10 Abs. 2 die Zusatzfragen auf eine zu begrenzen und auch hier mit einer maximalen Redezeit von 3 Minuten durch den Anfragenstellenden zu begrenzen.

§ 10 Abs. 2 GOStVVEW lautet: "Der/die Anfragende darf in der gleichen Sache während der Stadtverordnetenversammlung zwei kurze Zusatzfragen stellen."

In der Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg ist nur eine Zusatzfrage vorgesehen, insofern dürfte dies zulässig sein. Die ausdrückliche Aufnahme einer Redezeitbegrenzung für die Zusatzfrage gemessen in Minuten erscheint durch das Wort "kurze" entbehrlich, denn "eine kurze Zusatzfrage" dürfte die Zeit von drei Minuten ohnehin nicht überschreiten.